

Feuerwehrverein der
Freiwilligen Feuerwehr
Schmerbach

Schmerbach, den 15.03.1991

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnorm

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Schmerbach
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist **Schmerbach**.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein FF Schmerbach hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Schmerbach zu fördern,
 - b) für den Brandschutz zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die FF zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- c) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) den fördernden Mitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Festlegungen der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Sie unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins mit besonderen finanziellen Beiträgen und Leistungen.
6. Das Mindestalter zur Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre.

§ 5

Beenden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein.
Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bürgerliche Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der auszuschließende vorher anzuhören.
Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 7

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen setzen sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 – tägigen Frist einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberufen.
In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vereinsvorstandes
- b) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Wahl der Ehrenmitglieder
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Kameraden:
 - a) dem Vorsitzenden des Vereins
 - b) dem stellv. Vorsitzenden / Rechnungsführer / Schriftführer
 - c) den zwei Beisitzern
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung, über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil des Vereins
2. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann jeder Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden ab dem 16. Lebensjahr zur Mitgliederversammlung eingeladen und sind somit stimmberechtigt.

§ 15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird.
In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schmerbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung FF zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.02.2001 in Kraft.